

**Änderung der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) vom 08. November 2016 (Die Amtlichen Seiten Nr. 23 vom 17. November 2016), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. April 2017 (Die Amtlichen Seiten Nr. 8 vom 21. April 2017)**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Änderungssatzung:

**Art. 1**

1. § 7 Abs.1 erhält folgenden Wortlaut:

„Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens ab 6:00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Spätestens um 21:00 Uhr müssen die Aufräumarbeiten am Marktplatz beendet und die Verkaufseinrichtungen geschlossen sein. Verkaufsstände des Wochenmarktes dürfen über Nacht auf dem Marktplatz stehen bleiben, sofern der Standinhaber/die Standinhaberin am nächsten Tag ebenfalls öffnet. Am Samstag, vor Feiertagen und im Einzelfall auf Anordnung der Stadt Erlangen müssen nach Verkaufsende alle Verkaufsstände des Wochenmarktes abgebaut und vom Marktplatz entfernt werden. Bei Verstößen können auf Kosten des Standinhabers/der Standinhaberin die Verkaufseinrichtungen zwangsweise entfernt werden.“

2. § 8 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Fahrzeuge, insbesondere Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Markt- und Schloßplatz grundsätzlich nicht abgestellt werden.  
Standinhaber/Standinhaberrinnen erhalten einen Sonderausweis zum Be- und Entladen. Das Befahren des Markt- und Schloßplatzes ist nur mit dem entsprechenden Sonderausweis und nur außerhalb der Kernzeiten (§ 11 Satz 3) bzw. den Öffnungszeiten (§ 12 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 1 Satz 3) gestattet. Kraftfahrzeuge, die als Verkaufseinrichtungen dienen, sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Stadt Erlangen kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.“

3. § 12 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die beiden Märkte sind Jahrmärkte im Sinne des § 68 Abs. 2 und Abs. 3 GewO und finden auf dem Schlossplatz sowie in Teilen am Marktplatz statt.“

4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Der Weihnachtsmarkt beginnt am Montag vor dem 1. Advent und endet mit dem Ablauf des 24. Dezember.“

b) In Satz 3 werden die Worte

„Montag bis Freitag von 10:00 bis 21:00 Uhr  
Samstag von 10:00 bis 22:00 Uhr (Ende des Kulturprogramms um 21:30 Uhr)“

durch die Worte

„Montag bis Donnerstag von 10:00 bis 21:00 Uhr  
Freitag und Samstag von 10:00 bis 21:30 Uhr“

ersetzt.

5. In § 16 werden die Worte „nach Art. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)“ durch die Worte „nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung“ ersetzt und die Worte „oder fahrlässig“ und der Klammerzusatz „(Art. 23 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung)“ werden gestrichen.

## **Art. 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.